
Richtlinien der Stadt Greven

über Ehrungen bei besonderen Anlässen

vom 03.03.1994

in der Fassung der Änderung vom 03.07.2001

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen.....	1
§ 3 Ehrungen bei Geburt eines 5. Kindes.....	2
§ 4 Ehrungen bei Geburt eines 7. Kindes.....	2
§ 5 Ehrung bei Ehejubiläen.....	2
§ 6 Ehrung bei Altersjubiläen.....	2
§ 7 Verfahren.....	3
§ 8 In-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Greven nimmt nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Ehrungen vor:
- a) bei Geburt eines 5. Kindes (§ 3),
 - b) bei Geburt eines 7. Kindes (§ 4),
 - c) bei Ehejubiläen (§ 5),
 - d) bei Altersjubiläen (§ 6).
- (2) Der Erlass dieser Richtlinien schließt die Vornahme von Ehrungen bei anderen besonderen Anlässen nicht aus.

§ 2 Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen

- a) der Ehrung würdig sind,
- b) ihren Hauptwohnsitz in Greven haben.

§ 3**Ehrungen bei Geburt eines 5. Kindes**

- (1) Die Stadt Greven übernimmt die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Übernahme der Patenschaft mindestens 5 lebende Kinder einschließlich des Patenkindes vorhanden sind, die von denselben Eltern, demselben Vater oder derselben Mutter abstammen. Die Ehrenpatenschaft wird von der Stadt Greven in einer Familie nur einmal übernommen. Verpflichtungen dürfen aus der Ehrenpatenschaft nicht hergeleitet werden.
- (2) Die Stadt Greven überreicht bei Übernahme der Ehrenpatenschaft eine Urkunde und ein Sparbuch mit einer Einlage von 50 €, das bei einer Bank oder Sparkasse in Greven angelegt wird.

§ 4**Ehrungen bei Geburt eines 7. Kindes**

- (1) In den Fällen, in denen die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident bei Geburt eines 7. Kindes in einer Familie die Ehrenpatenschaft übernimmt, nimmt die Stadt Greven ebenfalls eine Ehrung vor.
- (2) Die Ehrung geschieht durch Überreichung eines Sparbuches mit einer Einlage von 50 €, das bei einer Bank oder Sparkasse in Greven angelegt wird.

§ 5**Ehrung bei Ehejubiläen**

- (1) Die Stadt Greven ehrt Jubelpaare beim 50-jährigen Ehejubiläum (goldene Hochzeit) und vom 60-jährigen Ehejubiläum an bei jedem im Abstand von 5 Jahren folgenden Ehejubiläum.
- (2) Die Ehrung geschieht durch Überreichung einer Glückwunschkarte.

§ 6**Ehrung bei Altersjubiläen**

- (1) Die Stadt Greven ehrt Einwohnerinnen und Einwohner bei Vollendung des 90., des 95. und jedes weiteren Lebensjahres.
- (2) Die Ehrung geschieht durch Überreichung einer Glückwunschkarte. Bei Vollendung des 90., 95., 100. und jeden weiteren Lebensjahres wird zusätzlich ein Blumenstrauß überreicht.

§ 7
Verfahren

- (1) Alle Ehrungen erfolgen im Einverständnis mit der oder den Betroffenen bzw. mit den gesetzlichen Vertretern.
- (2) Die auszustellenden Urkunden werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Aushändigung der Ehrengaben erfolgt:
 - a) bei Geburten durch ein in der Nähe des Patenkindes wohnendes Ratsmitglied,
 - b) bei Alters- und Ehejubiläen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Ehrung nach den Grundsätzen des § 2 vorzunehmen ist, obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.